



URHEBERRECHTS- UND VERÖFFENTLICHUNGSVORSCHRIFTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

2. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN IN DEN KIRCHEN, IN DEN RÄUMLICHKEITEN UND AUF DEM KIRCHENGELÄNDE DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. B. KRONSTADT
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Bedingungen
 - 2.3 Einzuhaltende Regeln
 - 2.4 Antragstellung
 - 2.5 Weitere Klauseln

3. ÜBERNAHME UND VERVIELFÄLTIGUNG BESTEHENDER INHALTE IM KIRCHENEIGENEN ONLINE-BEREICH

4. BEARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

5. EINGETRAGENE MARKEN DER KIRCHE

Mit der vorliegenden Verordnung legt die Evangelische Kirche A. B. Kronstadt als Eigentümerin der Baudenkmäler *Schwarze Kirche, Obervorstädter Kirche, Blumenauer Kirche, Martinsberger Kirche* usw., sowie der in diesen Räumlichkeiten befindlichen Güter die Bedingungen fest, unter denen diese von Interessierten fotografiert und gefilmt werden dürfen, unabhängig vom privaten oder kommerziellen Zweck der Aufnahme.

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

In dieser Regelung haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:

KIRCHE = Evangelische Kirche A. B. Rumänien – Pfarramt Kronstadt, mit dem Amtssitz 500025 Kronstadt/Braşov, Johannes-Honerus-Hof 2, als Eigentümerin der Denkmäler sowie der in ihrer Räumlichkeiten befindlichen Kulturgüter;

ANTRAGSTELLER = private oder juristische Person, die in den Kirchen, in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der KIRCHE Foto- und Filmaufnahmen tätigen möchte (Fernsehgesellschaften, Film- und Fernsehproduktionsbüros, Forscher, Künstler, Fotografen, Agenturen, Redaktionen usw.).

FOTOGRAFIEREN = Durch Einstellen des Fotoapparates und Auslösen seines Verschlusses einen Film belichten und dadurch Abbildungen von jemandem oder etwas machen, fotografische Aufnahmen machen oder mit einer Digitalkamera, einem Smartphone oder Ähnlichem ein Bild digital erfassen und speichern.

FILMEN = Die Herstellung von Filmaufnahmen mit Hilfe einer Kamera, eines Smartphones oder Ähnlichem.

VERÖFFENTLICHUNG = Die öffentlich zugängliche Wiedergabe eines Fotos oder einer Filmaufnahme in einem vom Autor bestimmten und gestalteten Kontext, mit oder ohne Veränderung des Bildes, mit oder ohne Textbeilage, auf unterschiedlichen Trägern oder online im Internet.

PRIVATER ZWECK = Foto- oder Filmaufnahmen für Tätigkeiten oder Interessen, die mit dem betreffenden Gebäude, mit dem Grundstück, mit dem Denkmal, sowie den darin befindlichen Gegenständen in Zusammenhang stehen und eine Veröffentlichung oder Zugänglichmachung für Dritte nicht in Sicht haben.

GEWERBLICHER ZWECK = Tätigkeit infolge derer mittels erstellten Fotos und/oder Filmaufnahmen Prestige- oder Gelderwerb und Profit erzielt, verfolgt und erhofft wird.

WISSENSCHAFTLICHER ZWECK = Nutzung im Rahmen von Forschungs- und/oder Publikationsvorhaben, die im Sinne allgemeinen wissenschaftlichen Standards entsprechend geführt und denen gemäß abgewickelt werden.

2. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN IN DEN KIRCHEN, IN DEN RÄUMLICHKEITEN UND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DER KIRCHE

2.1 Allgemeines

Das Fotografieren/Filmen in der *Schwarzen Kirche*, der *Obervorstädter Kirche*, der *Blumenauer Kirche* und der *Martinsberger Kirche* sowie in jedem Raum innerhalb eines Gebäudes, auf einem Grundstück oder betreffend ein Objekt das der KIRCHE gehört, ist ausschließlich für PRIVATE ZWECKE unbegrenzt erlaubt.

Es ist nicht gestattet, Kirchen als Kulisse für Fotos und/oder Filmaufnahmen von Personen (Einzel- oder Gruppenporträts) oder Fotos/Filmaufnahmen im Zusammenhang mit/anlässlich von Veranstaltungen zu verwenden, die nicht von der KIRCHE genehmigt/organisiert wurden (z.B. Modefotos, Gruppenfotos, Hochzeiten, Taufen usw., die an einem anderen Ort stattfanden).

Die Teilnehmer der von der KIRCHE organisierten Veranstaltungen haben das Recht, diese Veranstaltungen innerhalb der von dem amtierenden Pfarrer festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen zu fotografieren und zu filmen.

PRIVATE ZWECKE schließen die GEWERBLICHE und WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE, sowie die Verwendung von Fotos/Filmaufnahmen für die Veröffentlichung mit wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, journalistischen oder künstlerischen Zwecken, aus. Diese bedürfen, im Gegensatz zu den Verwendungen zu PRIVATEN ZWECKEN, des Einreichens eines schriftlichen Antrags an die KIRCHE (siehe Punkt 2.4/a) und einer schriftlichen Genehmigung durch die KIRCHE. Die Herstellung von Fotos zu GEWERBLICHEN ZWECKEN oder die nachträgliche Verwertung von ursprünglich zu PRIVATEN ZWECKEN aufgenommenen Fotografien oder Aufnahmen mit dem Ziel der VERÖFFENTLICHUNG zu wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, journalistischen oder künstlerischen Zwecken ist nur mit Zustimmung der KIRCHE und innerhalb des durch diese Bestimmungen gesetzten Rahmens zulässig. Die Verwendung von Bild- und Filmmaterial für kommerzielle, Marketing- oder Werbezwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung der KIRCHE.

Die Durchführung von Außenaufnahmen von den Kirchen und den Gebäuden, die der KIRCHE gehören, und die zum Zwecke der Veröffentlichung durchgeführt werden sollen, unterliegen ebenfalls oben genannter Bestimmung.

Die Genehmigung des Fotografierens/Filmens durch die KIRCHE deckt eine einmalige Nutzung der Fotos/Filmaufnahmen, es sei denn, der Inhalt der Vereinbarung sieht ausdrücklich eine erweiterte Nutzung vor. Die Verwendung von Bild- oder Filmmaterial in anderen Publikationen, Materialien oder digitalen Räumen als denen, für die eine Genehmigung der KIRCHE erteilt wurde, sowie die Verwendung der Fotos/Filmaufnahmen zu anderen als den genehmigten Zwecken setzt die schriftliche Zustimmung der KIRCHE zu einem neuen, diesbezüglichen Antrag auf Genehmigung voraus.

Die Weitergabe von Bildern an Dritte ist nicht gestattet.

Veröffentlichungen und Ausstrahlungen von Material, das in Kirchen, in Räumlichkeiten und auf Grundstücken der KIRCHE fotografiert oder gefilmt wurde, oder Objekte im Besitz der Kirche betrifft, unterliegt der Zahlung eines festgelegten Betrags.

Die KIRCHE stellt professionelle Aufnahmen aus eigenem Besitz von ihren Kirchen, Gebäuden und Objekten, Interessenten zur Verwendung zu Forschungs- und Veröffentlichungszwecken zur Verfügung. Die Freigabe der Fotoaufnahmen und das Gewähren des Veröffentlichungsrechts ist an ein schriftliches Gesuch gebunden (siehe Punkt 2.4/a) und kann Zusatzkosten generieren.

Die Genehmigung des Fotografierens oder Filmens in Räumlichkeiten, die der KIRCHE gehören, erfolgt auf Grundlage der nachstehend aufgeführten Bedingungen und ist an deren Einhaltung geknüpft.

Bedingungen, die der ANTRAGSTELLER zur Genehmigung vorschlägt und nicht in dieser Regelung enthalten sind, gelten nur auf der Grundlage der ausdrücklichen schriftlichen und rechtzeitigen Zustimmung der KIRCHE als genehmigt.

Für das Fotografieren/Filmen unter Verwendung von Blitzlicht, Stativen, Lampen oder anderen Hilfsmitteln, wird aus Gründen des Kulturgüterschutzes und um den Besucherbetrieb nicht zu stören, ein Zeitfenster außerhalb der Besuchszeiten der Kirchen bevorzugt. Sobald der Antrag auf Foto-/Filmaufnahmen genehmigt wurde, wird ein Zeitplan für die Durchführung der Aufnahmen von der KIRCHE vorgeschlagen. Diese Bestimmung gilt auch für Journalisten, die sich an das Pressebüro der Kirche wenden, um einen Presseausweis zu erhalten (auf der Grundlage von Dokumenten, die ihren Status belegen) und um Zugang und Bedingungen für Foto-/Filmaufnahmen zu erhalten.

Die Genehmigung für Foto- und Filmaufnahmen in den Kirchen, in den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der KIRCHE, oder betreffend Objekte im Besitz der KIRCHE wird unter der Bedingung erteilt, dass die Unversehrtheit und die Sicherheit der Kulturgüter gesichert sind, dass der Besucherbetrieb in keiner Weise gestört wird, dass der Tagesablauf der KIRCHE berücksichtigt wird und dass die KIRCHE das erforderliche Überwachungspersonal bereitstellen kann. Der ANTRAGSTELLER ist nicht berechtigt, verbindliche Fristen für Foto- und Filmaufnahmen vorzuschreiben. Die von der KIRCHE vorgeschlagenen Fristen können von der KIRCHE einseitig geändert werden; in diesem Fall hat der ANTRAGSTELLER keinen Anspruch auf Entschädigung durch die KIRCHE.

2.2 Bedingungen für das Fotografieren und Filmen in den Kirchen, in den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der KIRCHE, sowie der Objekte im Besitz der KIRCHE

2.2.1 Gebühren / Beträge

Für die Genehmigung der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in den Kirchen, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück der KIRCHE, sowie von Objekten im Besitz der KIRCHE ist ein Geldbetrag zugunsten der KIRCHE zu entrichten.

Die Veröffentlichung von Fotos in wissenschaftlichen Publikationen wird in der Regel kostenlos genehmigt.

Als Gegenleistung für jede Genehmigung zur Veröffentlichung von Foto- und Filmmaterial von den Kirchen, den Räumlichkeiten, den Grundstücken oder den Objekten, die der KIRCHE gehören, wird mindestens ein kostenloses Exemplar des fertigen Produkts verlangt. Die genaue Anzahl der angeforderten Exemplare wird von Fall zu Fall festgelegt und hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Druckauflage, Anzahl der veröffentlichten Fotos von der KIRCHE, Größe und Erscheinungsort der Fotos).

Wenn die Bilder online veröffentlicht werden sollen, ist der ANTRAGSTELLER verpflichtet, die URL-Adresse und die Reproduktionen aller Sequenzen, in denen die Bilder erscheinen, anzugeben.

Wird die Verantwortung eines oder mehrerer Belegexemplare einzuliefern unterlassen oder nicht erfüllt, wird dem ANTRAGSTELLER eine Strafe von 50 € auferlegt. Wird das Gratisexemplar auch nach Aufforderung durch die KIRCHE nicht übergeben, wird eine Strafe von 200 € erhoben.

In Ausnahmefällen wird die Veröffentlichung von Foto- und Filmmaterial von den Kirchen, den Räumlichkeiten, den Grundstücken oder den Objekten, die der KIRCHE gehören, unentgeltlich genehmigt, ohne die Verpflichtung, das fertige Produkt abzugeben.

Alle zu entrichtenden Beträge werden je nach Einzelfall aufgrund folgender Gebührenbestimmungen bestimmt:

Anfertigung von Fotos zu Veröffentlichungszwecken:

Art der Veröffentlichung	Ausgeführt durch	Gesuch	Betrag
Wissenschaftliche Veröffentlichung	Antragsteller	ja	-
	Kirche	ja	1 € / Foto
Nicht wirtschaftliche / kommerzielle Veröffentlichung	Antragsteller	ja	1 € / Foto
	Kirche	ja	5 € / Foto
Veröffentlichung zu wirtschaftlichen / kommerziellen Zwecken	Antragsteller	ja	15 € / Foto
	Kirche	ja	20 € / Foto

Herstellung von Filmmaterial zur Veröffentlichung:

Art der Veröffentlichung	Ausgeführt von	Gesuch	Vertrag	Betrag
Kein wirtschaftlicher /	Antragsteller	ja	-	25 € / Stunde

gewerblicher Zweck				
Wirtschaftlicher / kommerzieller Zweck	Antragsteller	ja	ja	Prozentsatz des Gewinns oder bestimmter Betrag je nach Fall.

Der Grundbetrag für die Genehmigung von Dreharbeiten und die Nutzung der Kirchen/der Räumlichkeiten/der Grundstücke, die sich im Eigentum der KIRCHE befinden, entspricht 25 €/Stunde und gilt für ein Filmteam von bis zu fünf Personen auf einer Fläche von 100 m², zuzüglich der folgenden Beträge, soweit zutreffend:

- bei Überschreitung der oben genannten Grenzen wird ein Betrag von 10 € / qm und/oder Person erhoben;
- für jedes Mitglied, das das Filmteam begleitet, werden 30 €/Stunde berechnet;
- für jedes Objekt, das für Filmaufnahmen zur Verfügung gestellt wird, werden 60 € pro Objekt und Stunde berechnet;
- Bezahlung des Sicherheitspersonals nach Bedarf;
- die Kosten für die Reinigung nach den Dreharbeiten, soweit erforderlich und gewünscht;
- ggf. Zahlung für die Genehmigung der Nutzung anderer Räume als derjenigen, in denen die Dreharbeiten durchgeführt werden;
- gegebenenfalls die Bezahlung des Fehlbetrags an nicht verkauften Eintrittskarten während der Dreharbeiten.

Filmaufnahmen, die eine Ausnahme darstellen und für die jegliche Beträge entfallen, sind:

- Berichte über aktuelle Ereignisse, die die Arbeit der KIRCHE betreffen;
- Berichte für Nachrichtensendungen/aktuelle Themen;
- Aufnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der KIRCHE dienen.

2.2.2 Rechte Dritter

Die von der KIRCHE erteilte Genehmigung beinhaltet keine Garantie, dass die fotografierten/gedrehten Personen oder die Inhaber der Urheberrechte an fotografierten/gedrehten Objekten, Marken usw. mit der Veröffentlichung der Reproduktionen einverstanden sind. Der Erwerb dieser Rechte obliegt dem ANTRAGSTELLER.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der ANTRAGSTELLER alle erforderlichen Genehmigungen unabhängig von der KIRCHE besitzt.

Wenn die Rechte der auf den Bildern/Filmen abgebildeten Personen oder die Urheberrechte Dritter durch die Art und Weise, wie diese verwendet, veröffentlicht und verbreitet werden, beeinträchtigt werden, liegt die Verantwortung und betrifft der Anspruch auf Schadenersatz nur bei dem bzw. den ANTRAGSTELLER.

2.2.3 Verwendung der Aufnahmen

Fotografien und Filmaufnahmen, die in den Kirchen, in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der KIRCHE erstellt werden, dürfen in keiner Form für illegale Zwecke, für Zwecke, die die Rechte Dritter verletzen, zur Diffamierung oder Verunglimpfung einer Person, eines Unternehmens, einer Institution, einer Marke oder eines Produkts in einer Weise verwendet werden, die das positive Bild der KIRCHE gefährdet.

Ausnahmsweise können die Kirchen, die Gebäude oder die Grundstücke der KIRCHE als Kulisse auf Bild- und Filmmaterial, das keinen inhaltlichen Bezug zu den betreffenden Exponaten oder Räumen herstellt, für den Fall genutzt werden, dass sie nicht erkennbar, identifizierbar sind.

Die KIRCHE ist nicht verantwortlich für die Qualität und den Erfolg der Aufnahmen und trägt keine Verantwortung für die Auswahl der fotografierten/gedrehten Personen für einen bestimmten Zweck. Die KIRCHE ist nicht verantwortlich für die Daten und möglichen Schlussfolgerungen, die der ANTRAGSTELLER in Bezug auf seine Kirchen, Gebäude oder Grundstücke zieht.

2.2.4 Bezeichnung der Kirche

Bei der Veröffentlichung oder Übertragung von Bildern/Filmmaterial, die in den Kirchen, in den Gebäuden oder auf den Grundstücken, die der KIRCHE gehören, aufgenommen wurden, wird die KIRCHE und je nach Fall der Fotograf der ausgehändigten Aufnahmen mit dem vollständigen und korrekten Namen, wie im Vertrag verbindlich festgelegt wird, genannt. Für die explizite Nennung der KIRCHE und je nach Fall des Fotografen der ausgehändigten Aufnahmen ist der ANTRAGSTELLER zuständig. Wird dieser Verantwortung nicht nachgekommen, wird ein Bußgeld in Höhe von 200 € erhoben. Neben dem Bußgeld behält die KIRCHE das Recht auf Entschädigung für den entstandenen Schaden.

2.3. Die während des Fotografierens und Filmens einzuhaltenden Regeln

2.3.1 Aufsicht

Der ANTRAGSTELLER wird während der Aufnahme von Fotos/Filmmaterial in den Kirchen, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück der KIRCHE von einer von der KIRCHE beauftragten Person begleitet. Erforderlichenfalls wird mehr als eine Person für die Überwachung eingesetzt und eine Sicherheitsfirma engagiert. Die mit der Einstellung und Ernennung des Personals verbundenen Kosten werden vom ANTRAGSTELLER getragen.

Die Anweisungen des Aufsichtspersonals werden strikt befolgt.

2.3.2 Störung des Normalbetriebs

Die Arbeiten werden den normalen Ablauf des Betriebs in den Kirchen, den Gebäuden und/oder auf den Grundstücken, die von der Foto-/Filmtätigkeit betroffen sind, nicht oder nur minimal stören. Jegliches zuwiderlaufende Verhalten hat den Ausschluss der Person vom Gelände der KIRCHE zur Folge.

Der Drehort darf ausschließlich für Foto- und Filmaufnahmen und damit verbundene Tätigkeiten genutzt werden.

Die Verkehrswege, Eingänge und Sicherheitsausgänge dürfen nicht blockiert werden.

Der ANTRAGSTELLER muss die Bestimmungen der Arbeitsschutzvorschriften für die Durchführung von Foto- und Filmarbeiten kennen und einhalten.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken in andere als die speziell dafür vorgesehenen Räume ist verboten. In allen Räumlichkeiten der KIRCHE ist das Rauchen strengstens verboten.

2.3.3 Schutz der Kulturgüter

Kulturgüter, Kunstgegenstände und Exponate jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen berührt werden. Anträge auf Änderung der Position oder des Standorts eines Kulturguts, eines Kunstgegenstands oder eines Ausstellungsstücks jeglicher Art sind dem beauftragten Aufsichtsbeamten der KIRCHE mitzuteilen.

Der Abstand zwischen Leuchtkörpern und Exponaten muss mindestens 2,5 m betragen.

Die Dauer der Beleuchtung von Objekten wird auf die Dauer der Lichteinstellung und der Aufnahme von Fotos/Filmmaterial beschränkt. Auf Wunsch der Mitarbeiter der KIRCHE wird die Intensität der Beleuchtung an die Objekte angepasst (insbesondere bei Gemälden, Textilien und Papierobjekten).

Der ANTRAGSTELLER übernimmt die volle Verantwortung für alle Schäden, die während der Ausführung der Fotografien oder des Filmmaterials an Kulturgütern, Einrichtungsgegenständen oder Ausstellungsstücken jeglicher Art entstehen, und garantiert, für deren Reparatur, Wiederherstellung oder Ersatz aufzukommen. ANTRAGSTELLER, die in Situationen fotografieren oder filmen, in denen die vorherige Zustimmung der KIRCHE erforderlich ist, müssen der KIRCHE vor Beginn ihrer Aktivitäten, falls diese es fordert, eine Haftpflichtversicherung vorlegen.

2.4 Einholung der schriftlichen Zustimmung der KIRCHE

Die Schritte zur Erlangung der Genehmigung sind:

a. Ausfüllen des Antragstellungsformblattes durch den ANTRAGSTELLER

Das Formblatt ist an folgenden Orten auffindbar:

- Kartenverkaufsstelle der Schwarzen Kirche (INSPIRATIO Gift Studio, Johannes-Honterus-Hof 8, 500025 Kronstadt/Braşov);
- Mitarbeiter, die in der Schwarzen Kirche arbeiten;
- Sekretariat der Evangelischen Kirche A. B. Rumänien – Pfarramt Kronstadt (Marktplatz 17);

Das Formblatt kann vor Ort schriftlich ausgefüllt und bei einer der oben genannten Stellen oder per E-Mail eingereicht werden.

Im Formblatt müssen Daten zu folgenden Punkten angegeben werden:

- Name, Anschrift, Kontaktperson/Person, die für die Durchführung der Fotos oder Filmaufnahmen verantwortlich ist;

- das Thema der Publikation/ des Berichts/ des Films;
- die Bezeichnung der angeforderten Aufnahmen
- das vorgeschlagene Datum für die Durchführung der Fotos und Filmaufnahmen (Tag und Uhrzeit);

Der ANTRAGSTELLER wird gebeten, die Dauer des Fotografierens/Filmens so genau wie möglich abzuschätzen und diese Frist einzuhalten, andernfalls ist die KIRCHE berechtigt, die Aktion abzubrechen.

- Anzahl der Mitarbeiter des Foto-/Filmteams;

In dem Fall, dass Fahrzeuge auf das Grundstück der KIRCHE während der Dauer der Film- oder Fotoaufnahmen fahren sollen, wird der ANTRAGSTELLER im Vorfeld eine Liste mit Angabe der Automarke, des Kennzeichens und des Namens des Fahrers für jedes Fahrzeug, dessen Zufahrt beantragt wird, aushändigen.

- die Größe der Foto-/Filmausrüstung;
- die voraussichtliche Dauer der Foto-/Filmarbeiten;
- das Datum der Veröffentlichung/die Sendezeit des Materials;
- der Erscheinungsort (bibliografische Daten der Veröffentlichung, Name des Multimedia-Kanals)
- die Anzahl der Exemplare/Projektionen/Ausstrahlungen/Ausstellungsorte;
- der Veröffentlichungsort oder der Ort/ die Veranstaltung, an dem die Ausstellung/Projektion/Ausstrahlung der Fotos/Filme stattfinden wird;
- die ausführliche Darstellung des Konzepts, des Inhalts und des Zwecks des Fotos/Films.

b. Bewertung des Antrags durch die KIRCHE

Der ausgefüllte und eingereichte Antrag wird innerhalb der Verwaltungsstelle der KIRCHE geprüft und es wird über die Genehmigung des Vorfahrens entschieden. Diese Phase kann bis zu 10 Arbeitstagen in Anspruch nehmen.

Die KIRCHE kann die Genehmigung zur Durchführung von Foto- oder Filmaufnahmen oder die Veröffentlichung bereits vorhandener Foto- oder Filmaufnahmen verweigern, wenn deren Qualität und Zweck nicht den Grundsätzen und Zielen der KIRCHE entsprechen, dem Ansehen der KIRCHE oder dem Ansehen der mit der KIRCHE verbundenen Organisationen schaden.

c. Übermittlung der Antwort an den Antragsteller

Nach der Prüfung des Antrags wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags auf dem vom Antragsteller übermittelten Weg mitgeteilt. Bei der gleichen Gelegenheit werden weitere Absprachen bzgl. Zeitplanung, Zahlung, Bedingungen, getroffen.

d. Zahlung

Im Falle der Genehmigung wird der je nach Fall definierte Geldbetrag mitgeteilt und es werden die Einzelheiten der Bereitstellung bzw. Ausführung der Fotos/Filme vereinbart.

Die aktuell gültigen Beträge, die für die Veröffentlichung von Fotos und Filmmaterial von den Kirchen, den Gebäuden, den Grundstücken und den Objekten der KIRCHE zu entrichten sind, sind in Artikel 2.2.1 beschrieben.

Die von der KIRCHE in diesem Zusammenhang ausgestellten Rechnungen sind unverzüglich zu begleichen.

Zahlungen können direkt an die Gemeindekasse geleistet werden:

Evangelische Kirche A. B. Kronstadt

Marktplatz (Piața Sfatului) nr. 17

500025 Kronstadt (Brașov)

Montag bis Freitag

9:00-11.30 und 12:30-14:00 Uhr

in bar oder per Bankkarte

oder per Überweisung auf das IBAN-Konto

Lei: RO66 RZBR 0000 0600 0474 9489 (Raiffeisen Bank, Brașov)

Euro: RO90 RZBR 0000 0600 0268 4897, Swift: RZBRROBU (Raiffeisen Bank, Brașov)

mit dem Vermerk "Foto-/Videodienstleistungen, Anfrage Nr.".

e. Erteilung des Veröffentlichungsrechts

Nach Zahlung des mitgeteilten Betrags oder, im Falle der Erteilung des kostenlosen Veröffentlichungsrechts, gleichzeitig mit der Bereitstellung der Fotos/Filmaufnahmen, stellt die KIRCHE die gültige Bescheinigung über die Genehmigung der Veröffentlichung der Fotos aus.

2.5 Weitere Klauseln

Die KIRCHE haftet nicht für Störungen oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Bei der Veröffentlichung von Bildern gelten die allgemeinen Regeln und ethischen Richtlinien des journalistischen Codes.

Sollten eine oder mehrere Klauseln ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht.

3. DIE ÜBERNAHME UND REPRODUKTION BESTEHENDER INHALTE AUS DEM KIRCHENEIGENEN ONLINE-BEREICH

Die KIRCHE verfügt über Kommunikationskanäle im Online-Raum des Internets, die im Folgenden beschrieben werden:

1. Website: www.bisericaneagra.ro, die über Öffnungszeiten und touristische Angebote bzw. Veranstaltungen an der Schwarzen Kirche, über deren Geschichte und Denkmalerbe informiert, und die sich an die Besucher der Schwarzen Kirche richtet;
2. Website: www.honterusgemeinde.ro, die Informationen über das Gemeindeleben der KIRCHE bietet und die sich an die Mitglieder der KIRCHE sowie an Freunde und Partner derselben richtet;
3. Meta- (vormals Facebook-) Seite: Black Church - History&Music, die Meta- (vormals Facebook-) Seite der KIRCHE, deren Inhalte sich auf die touristischen und kulturellen Angebote der Kirche beziehen und für Besucher bestimmt sind;
4. Meta- (vormals Facebook-) Seite: Honterusgemeinde - Schwarze Kirche, die Meta- (vormals Facebook-) Seite der KIRCHE, die Informationen über das Gemeindeleben der KIRCHE bietet

und die sich an die Mitglieder der Kirchengemeinde sowie an Freunde und Partner derselben richtet;

5. Meta- (vormals Facebook-) Gruppe: Evangelische Kirche A.B. Kronstadt - die Gemeinde, eine geschlossene Meta- (vormals Facebook-) Gruppe, deren Inhalte ausschließlich die Mitglieder und Freunde der KIRCHE betreffen;

6. Instagram-Konto bisericaneagrabrasov, dessen Inhalte sich auf die touristischen und kulturellen Angebote der Kirche beziehen und für Besucher bestimmt sind.

Die Informationen, die in den oben genannten Kommunikationskanälen zur Verfügung gestellt werden, sind je nach Bedarf in rumänischer, deutscher, englischer oder ungarischer Sprache formuliert und sind Eigentum der KIRCHE. Jegliche (teilweise oder vollständige) Nutzung des Inhalts zu anderen Zwecken als dem persönlichen Interesse ist gemäß der Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums strafbar.

Die KIRCHE behält sich das Recht vor, den Inhalt ohne vorherige Ankündigung zu ändern, wobei die Informationen der Öffentlichkeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Beim Zugriff auf den Inhalt eines oder mehrerer Kommunikationskanäle ist die jeweils aktuelle Fassung dieser Verordnung zu verwenden.

Mit dem Zugriff auf diese Kommunikationskanäle erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Nutzung auf Ihr eigenes Risiko erfolgt. Die KIRCHE ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch Viren, Bugs, menschliche Handlungen oder ein Versagen des Computersystems oder andere Fehler, Ausfälle oder Kommunikationsverzögerungen bei Übertragungen auf den Geräten entstehen.

4. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die KIRCHE verpflichtet sich, die neuen Vorschriften der europäischen Verordnung 2016/679 (ergänzt durch das Gesetz 190/2018) über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten einzuhalten.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte finden Sie in der Datenschutzrichtlinie der Kirche, die unter folgender Webseite nachzuschlagen sind: <https://honterusgemeinde.ro/datenschutzerklärung/>